1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 1 / 16

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 1960

Bezeichnung HOLZMASSE K2 QUICK
UFI: AGQ2-Y0TC-200S-JQ8D

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Zweikomponenten-Polyesterspachtel

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel,			
Modellierton	PC: 9b.	PC: 9b.	PC: 9b.
Herstellung von Holz und Holzprodukten	SU: 6a.	SU: 6a.	SU: 6a.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname B.P.S. S.r.I.

Adresse Via Industria n. 4

Standort und Land 30029 San Stino di Livenza (VE)

Italia

Tel. +39 0421 951900 Fax +39 0421 951902

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist tecnico@bormawachs.it

Lieferant: B.P.S. S.r.I.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an B.P.S. S.r.I.: +39 0421 951900

Bundesinstitut für Risikobewertung (Federal Institute for Risk Assessment - BfR)

EU emergency numbers 112 / 116117

Gesundheit Österreich

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Notruf 0-24 Uhr: 01 406 43 43

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: 01 406 68 98 (keine medizinische

Auskunft)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter
	Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H361d H372 H319 H315

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5
vom 28/07/2022
Gedruckt am 28/07/2022
Seite Nr. 2 / 16
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:







Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht

rauchen.

P280 Gesichtsschutz tragen.

P501 Entsorgen Sie das Produkt und/oder den Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und

internationalen Vorschriften.

Enthält: STYROL

MALEINSAEUREANHYDRID

VOC (Richtlinie 2004/42/EG) : Füller und Spachtelmasse.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen produkts : 216,65
VOC grenzwerte: 250,00

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq 0.1\%$ aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

STYROL

CE

CAS 100-42-5 14 \leq x < 19 Flam. Liq. 3 H226, Repr. 2 H361d, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 1 H372, Asp.

Tox. 1 H304, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung zur Einstufung

gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D LC50 Inhalativ dämpfen: 11,8 mg/l/4h

CE 202-851-5 INDEX 601-026-00-0

NDEA 001-020-00-0

REACH Reg. 01-2119457861-32-XXXX

905-562-9

XYLEN (REAKTIVE MISCHUNG VON ETHYLBENZOL, m-XYLEN UND p-XYLEN)

CAS 1 ≤ x < 3 Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304,

STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335 STA Dermal: 1100 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l, STA Inhalativ

nebeln/pulvern: 1,5 mg/l

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 3 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen/>

INDEX

REACH Reg. 01-2119555267-33 1,1'-(p-tolilimmino)dipropan-2-olo

CAS 38668-48-3 0,2 ≤ x < 0,25005 Acute Tox. 2 H300, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Eye Irrit. 2 H319,

Aquatic Chronic 3 H412
CE 254-075-1 STA Oral: 5,001 mg/kg

INDEX

REACH Reg. 01-2119980937-17-0001

ETHYLACETAT

CAS 141-78-6 0,15 ≤ x < 0,2 Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE 205-500-4 INDEX 607-022-00-5 REACH Reg. 01-2119475103-46

METHANOL

CAS 67-56-1 $0.05 \le x < 0.1$ Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Acute Tox. 3 H331,

STOT SE 1 H370
CE 200-659-6 STOT SE 2 H371: ≥ 3%

INDEX 603-001-00-X STA Oral: 100 mg/kg, STA Dermal: 300 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 3

mg/l, STA Inhalativ nebeln/pulvern: 0,501 mg/l

MALEINSAEUREANHYDRID

CAS 108-31-6 0,05 ≤ x < 0,1 Acute Tox. 4 H302, STOT RE 1 H372, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318,

Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1A H317, EUH071

CE 203-571-6 Skin Sens. 1A H317: ≥ 0,001%

INDEX 607-096-00-9 LD50 Oral: 400 REACH Reg. 01-2119472428-31-XXXX

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

CAS 1330-20-7 $0.05 \le x < 0.1$ Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315,

Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C
CE 215-535-7 STA Dermal: 1100 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l

INDEX 601-022-00-9 REACH Reg. 01-2119488216-32

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 4 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung/>

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

B.P.S. S.r.I. 1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Sedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 5 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung
		gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH
		HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki
		tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
LVA	Latvija	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 "Darba aizsardzības
		prasības saskarē ar ķīmiskajām vielām darba vietās" (prot. Nr. 32 18. §; prot. Nr. 1 22. §)
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os
		agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os
		riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające
		rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych
		dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru
		modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa
		nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred
		rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení
-		neskorších predpisov
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu
		(Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU)
		2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie
	TIN 40000	2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

				S1	TYROL			
Schwellengrenzwert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15I	Min	Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
AGW	DEU	86	20	172	40			
MAK	DEU	86	20	172	40			
VLA	ESP	86	20	172	40			
VLEP	FRA	100	23,3	200	46,6			
HTP	FIN	86	20	430	100	Buller		
AK	HUN	86		172				
RV	LVA	10		30				
NDS/NDSCh	POL	50		100				
TLV	ROU	50	12	150	35			
NPEL	SVK	90	20	200	50			
MV	SVN	86	20	344	80			
WEL	GBR	430	100	1080	250			
TLV-ACGIH		10		20				

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5
vom 28/07/2022
Gedruckt am 28/07/2022
Seite Nr. 6 / 16
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

				ETHY	LACETAT	
Schwellengrenzw	/ert					
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	730	200	1460	400	
MAK	DEU	750	200	1500	400	
VLA	ESP	734	200	1468	400	
VLEP	FRA	734	200	1468	400	
HTP	FIN	730	200	1470	400	
AK	HUN	734		1468		
VLEP	ITA	734	200	1468	400	
RV	LVA	200	54	1468	400	
VLE	PRT	734	200	1468	400	
NDS/NDSCh	POL	734		1468		
TLV	ROU	734	200	1468	400	
NPEL	SVK	734	200	1468	400	
MV	SVN	734	200	1468	400	
WEL	GBR	734	200	1468	400	
OEL	EU	734	200	1468	400	
TLV-ACGIH		1441	400			

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)							
Schwellengrenzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15I	Min	Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT	
MAK	DEU	440	100	880	200	HAUT	
VLA	ESP	221	50	442	100	HAUT	
VLEP	FRA	221	50	442	100	HAUT	
HTP	FIN	220	50	440	100	HAUT	
AK	HUN	221		442		HAUT	
VLEP	ITA	221	50	442	100	HAUT	
RV	LVA	221	50	442	100	HAUT	
VLE	PRT	221	50	442	100	HAUT	
NDS/NDSCh	POL	100		200		HAUT	
TLV	ROU	221	50	442	100	HAUT	
NPEL	SVK	221	50	442	100	HAUT	
MV	SVN	221	50	442	100	HAUT	
WEL	GBR	220	50	441	100	HAUT	
OEL	EU	221	50	442	100	HAUT	
TLV-ACGIH		434	100	651	150		

METHANOL								
Schwellengrenzw	/ert							
Тур	Staat	TWA/8St	TWA/8St		Min	Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
AGW	DEU	270	200	1080	800	HAUT		
MAK	DEU	130	100	260	200	HAUT		
VLA	ESP	266	200			HAUT		
VLEP	FRA	260	200	1300	1000	HAUT 11		
HTP	FIN	270	200	330	250	HAUT		
AK	HUN	260				HAUT		
VLEP	ITA	260	200			HAUT		
RV	LVA	260	200			HAUT		
VLE	PRT	260	200			HAUT		
NDS/NDSCh	POL	100		300		HAUT		
TLV	ROU	260	200			HAUT		
NPEL	SVK	260	200			HAUT		
MV	SVN	260	200	1040	800	HAUT		
WEL	GBR	266	200	333	250	HAUT		
OEL	EU	260	200					
TLV-ACGIH		262	200	328	250	HAUT		

Erklärung

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 7 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen. **AUGENSCHUTZ**

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

Angaben

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Physikalischer Zustand Paste Farbe kastanienbraun Geruch charakteristisch Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar 145 Siedebeginn °C Entzündbarkeit Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze 12 % (v/v) Obere Explosionsgrenze 8,9 % (v/v) Flammpunkt °C $23 \le T \le 60$ Selbstentzündungstemperatur 490

pH-Wert Nicht anwendbar Kinematische Viskosität >20,5 mm2/sec (40°C) Loeslichkeit LÖSLICH IN DEN LÖSUNGSMITTELN

Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser

Dampfdruck

Nicht verfügbar mbar Dichte und/oder relative Dichte 14 kg/l Relative Dampfdichte Nicht verfügbar Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Prodotto non destinato agli usi previsti dalla Dir.2004/42/CE. Product not intended for uses provided for by Dir. 2004/42/CE.

@EPY 11.1.2 - SDS 1004.14

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 8 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften/>

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

 VOC (Richtlinie 2004/42/EG):
 15,48 % - 216,65
 g/liter

 VOC (fluechtiger Kohlenstoff)
 14,17 % - 198,38
 g/liter

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

STYROL

Polymerisiert bei Temperaturen über 65°C/149°F.Brandgefahr.Explosionsgefahr.

Unter Hinzufügung eines Inhibitors, der eine geringe Menge von gelöstem Sauerstoff bei Temperaturen < 25°C/77°F benötigt.

ΕΤΗΥΙ ΔΩΕΤΔΤ

Langsame Zersetzung zu Essigsäure und Ethanol unter Einwirkung von Licht, Luft und Wasser.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

STYROL

Kann gefährlich reagieren mit: Peroxide, starke Säuren. Kann polymerisieren bei Kontakt mit:

Aluminiumtrichlorid, Azobis (isobutyronitril), Dibenzoylperoxid, Natrium. Explosions gefahr bei Kontakt mit:

 $Butyllithium, Chlorsulfons\"{a}ure, Di-tert-Butyl-Peroxid, oxidierende~Stoffe, Sauerstoff.\\$

ETHYLACETAT

 $Explosionsge fahr \ bei \ Kontakt \ mit: \ Alkalimetalle, Hydride, Oleum. Kann \ heftig \ reagieren \ mit: \ Fluor, starke$

 $Oxidations mittel, Chlorsulfons \"{a}ure, Kalium-tert-butan olat. Bildet \ explosions \'{a}hige \ Gemische \ mit: \ Luft.$

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen. Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel, starke

Säuren, Salpetersäure, Perchlorate. Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

STYROL

Kontakt vermeiden mit: oxidierende Stoffe, Kupfer, starke Säuren.

ETHYLACETAT

Exposition vermeiden gegenüber: Licht, Wärmequellen, offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

STYROL

Unverträgliche Materialien: Kunststoffe.

ETHYLACETAT

Unverträglich mit: Säuren, Basen, starke Oxidationsmittel, Aluminium, Nitrate, Chlorsulfonsäure. Unverträgliche Materialien: Kunststoffe.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 9 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben/>>

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

STYROL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft.

METHANOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Hautkontakt mit Produkten, die den

Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

STYROL

Die akute Toxizität durch Inhalation bei 1000 ppm betrifft das Zentralnervensystem mit Kopfschmerzen, Schwindel und Koordinationsstörungen; Reizung der Schleimhaut von Augen und Atemwegen treten bei 500 ppm auf. Die chronische Exposition hat eine Dämpfung des zentralen und peripheren Nervensystems zur Folge mit Gedächtnisverlust, Kopfschmerzen und Schläfrigkeit ab 20 ppm; Verdauungsstörungen mit Übelkeit und Appetitlosigkeit; Reizung der Atemwege mit chronischer Bronchitis; Dermatose. Die wiederholte Exposition, bei Inhalation in niedriger Dosis, verursacht irreversible Veränderungen der auditiven Funktion und kann Veränderung des Farbsehens hervorrufen. Es stehen keine gesicherten Daten zur Reversibilität des Sehschadens zur Verfügung. Wiederholte dermale Exposition verursacht Reizung. Der Stoff entfettet die Haut, wodurch Trockenheit und Rissigkeit auftreten können

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Toxische Wirkung auf das Zentralnervensystem (Enzephalopathie); wirkt reizend auf Haut, Bindehaut und Atemtrakt.

METHANOL

Die niedrigste letale Dosis durch Verschlucken wird beim Menschen im Bereich zwischen 300 und 1000 mg/kg angesetzt. Das Verschlucken von 4-10 ml des Stoffes kann beim erwachsenen Menschen permanente Blindheit auslösen (IPCS).

Wechselwirkungen

STYROL

Der Metabolismus des Stoffes wird durch Ethanol gehemmt. Wenn Styren mit Ozon und Stickstoffdioxid photooxidiert, wie es bei der Entstehung von Smog der Fall ist, können für den Menschen stark augenreizende Produkte entstehen.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Die Einnahme von Alkohol hat einen hemmenden Einfluss auf den Metabolismus der Substanz. Der Konsum von Ethanol (0,8 g/kg) vor einer Exposition mit Xylol-Dämpfen (145 und 280 ppm) über 4 Stunden führt zu einer Verminderung um 50% der Ausscheidung von Methylhippursäure, während die Xylol-Konzentration im Blut circa 1,5-2 Mal höher ist. Gleichzeitig nehmen die sekundären Nebenwirkungen des Ethanols zu. Der Metabolismus der Xylole wird erhöht durch Enzyminduktoren wie Phenobarbital und 3-Methyl-Cholanthren. Aspirin und Xylole hemmen gegenseitig ihre Verbindung mit Glycin, was eine verminderte Ausscheidung der Methylhippursäure über den Urin zur Folge hat. Andere Industrieprodukte können den Metabolismus der Xylole beeinflussen.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - nebeln / pulvern) der Mischung: > 5 mg/l
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: > 20 mg/l
ATE (Inhalativ - gase) der Mischung: 0,0 mg/l
ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung: >2000 mg/kg

STYROL

LD50 (Oral): 5000 mg/kg Rat LC50 (Inhalativ dämpfen): 11,8 mg/l/4h Rat

XYLEN (REAKTIVE MISCHUNG VON ETHYLBENZOL, m-XYLEN UND p-XYLEN)

STA (Dermal): 1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

STA (Inhalativ nebeln/pulvern): 1,5 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

(Vert

STA (Inhalativ dämpfen): 11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 L vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 10 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben/>>

Wert)

1,1'-(p-tolilimmino)dipropan-2-olo

STA (Oral): 5,001 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

LD50 (Dermal): 4350 mg/kg Rabbit

STA (Dermal): 1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

LD50 (Oral): 3523 mg/kg Rat LC50 (Inhalativ dämpfen): 26 mg/l/4h Rat

MALEINSAEUREANHYDRID

LD50 (Dermal): 610 mg/kg Rat LD50 (Oral): 400 mg/kg Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

STYROL

Klassifiziert in Gruppe 2B (möglicherweise krebserzeugend beim Menschen) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 2002).

Klassifiziert als "wahrscheinlich krebserzeugend" vom US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP) - (US DHHS, 2014).

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC).

Die US-Ümweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind".

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durrisicht Nr. 25 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 11 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben/>>

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Schädigt die Organe

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Viskosität: >20,5 mm2/sec (40°C)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Wasserlößlichkeit 100 - 1000 mg/l

Schnell abbaubar

STYROL

Wasserlößlichkeit 320 mg/l

Schnell abbaubar

METHANOL

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar
ETHYLACETAT

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Schnell abbaubar

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 12 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben/>>

MALEINSAEUREANHYDRID

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Inhärent abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,12 BCF 25,9

STYROL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,96 BCF 74

METHANOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -0,77 BCF 0,2

ETHYLACETAT

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,68 BCF 30

MALEINSAEUREANHYDRID

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -2,78

12.4. Mobilität im Boden

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,73

STYROL

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,55

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 3269

DE

B.P.S. S.r.I.

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr 13 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport .../>>

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: POLYESTER RESIN KIT POLYESTER RESIN KIT IMDG: IATA: POLYESTER RESIN KIT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID:

Klasse: 3

Etikett: 3

IMDG:

Klasse: 3

Ftikett: 3

IATA:

Klasse: 3

Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: Ш

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: --

Begrenzten Mengen: 5 L Special provision: 236, 340

Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)

IMDG:

EMS: F-E, S-D

IATA:

Cargo:

Begrenzten Mengen: 5 L Hochstmenge 10 Kg Hochstmenge 10 Kg Pass.:

Special provision: A163 Angaben zur Verpackung 370 Angaben zur Verpackung 370

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 14 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften .../>>

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Füller und Spachtelmasse.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2 Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3 Repr. 2 Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2 Acute Tox. 2 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2 Akute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3

STOT SE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 1
STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 1

Asp. Tox. 1
Skin Corr. 1B
Eye Irrit. 2
Skin Irrit. 2
Skin Irrit. 2
Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Resp. Sens. 1Skin Sens. 1A
Sensibilisierung der Atemwege, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.

H311Giftig bei Hautkontakt.H331Giftig bei Einatmen.H370Schädigt die Organe.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

System der Verwendungsdeskriptoren:

PC 9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton SU 6a Herstellung von Holz und Holzprodukten

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr 15 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP) 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite FCHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

DE

Durchsicht Nr.5 vom 28/07/2022 Gedruckt am 28/07/2022 Seite Nr. 16 / 16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 28/07/2022)

B.P.S. S.r.I. 1960 - HOLZMASSE K2 QUICK

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 02 / 09 / 15.